

# **Vereinsstatuten „Denk` mal - Freund:innen des Landeskrankenhauses Mauer“**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Denk` mal - Freund:innen des Landeskrankenhauses Mauer“ (Abk.: VFLM).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 3362 Mauer, Hausmeninger Straße 221.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit regional.
- (4) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich geschlechterneutral.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Identität und gesellschaftliche Verbundenheit stärken

Das Landeskrankenhaus Mauer, Lehrkrankenhaus der Medizinischen Universität Wien, ist ein Zentrum für seelische und körperliche Gesundheit. Als einer der größten Arbeitgeber in der Region wirkt das Krankenhaus seit jeher identitätsstiftend sowohl für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch die ortsansässige Bevölkerung. Um die damit einhergehende gesellschaftliche Verbundenheit mit dem Landeskrankenhaus weiter zu stärken, macht es sich der VFLM zur Aufgabe, insbesondere soziale, kulturelle, sportliche oder fachbezogene Aktivitäten und Initiativen außerhalb des Krankenhaus-Regelbetriebs zu fördern, zu initiieren oder sonst zu unterstützen.

- (2) Transparenz und Ent-Stigmatisierung fördern

Darüber hinaus bezweckt der Verein das Ziel der historischen Aufarbeitung des medizinischen Wirkens im Krankenhaus von der Gründungszeit als „Landesheil- und Pflegeanstalt für

Geisteskranke in Mauer-Öhling“ bis hin zu den Errungenschaften des modernen Gesundheits- und Pflegeverständnisses im heutigen Landeskrankenhaus Mauer. Insbesondere sollen dadurch dienstbetriebliche Abläufe transparent gemacht werden, was wiederum positiv zur Ent-Stigmatisierung psychischer Erkrankungen beitragen soll.

(3) Architektur bewahren

Die „Landesheil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke“ wurde von 1898 bis 1902 als Pavillonanlage im Jugendstil von Carlo von Boog nach modernsten medizinischen Grundsätzen und neuesten psychologischen Erkenntnissen geplant und war Vorbild für später entstandene Heilanstalten. Tatsächlich stellte die offene Bauweise der Anstalt mit 19 Pavillons inmitten des Heidewaldes einen Quantensprung in der Versorgung psychisch Kranker dar. Der Verein macht sich zur Aufgabe, dieses „Jugendstil-Juwel“ durch die Vereinstätigkeit insgesamt zu unterstützen und zu fördern.

(4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(5) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34-47 BAO).

### **§ 3 Mittel**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 angeführten ideellen Mittel und die in Abs 3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a. Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen

b. Durchführung und Auftragsvergabe von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Publikationen

- c. andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung der oben genannten Zwecke
- d. Kooperationen mit Schulen und Bildungseinrichtungen im In- und Ausland
- e. Herausgabe von Druckwerken und Verteilung von Informationsmitteln
- f. Vergabe von Stipendien, Auszeichnungen und Preisen iSd § 40b BAO für Errungenschaften auf dem Gebiet des Vereinszwecks
- g. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Allgemeinheit

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a. Förderungen und Subventionen
- b. Erlöse aus Veranstaltungen
- c. Erlöse aus dem Verkauf von Druckwerken und der Verwertung wissenschaftlicher Studien und Publikationen
- d. Teilnahmegebühren
- e. Erlöse aus Sponsoringeinnahmen und aus Inserateneinschaltungen
- f. Mitgliedsbeiträge
- i. Zuwendungen

(4) Der Verein ist berechtigt, iSd § 40a Z 1 BAO Mittel an begünstigte Einrichtungen zuzuwenden.

(5) Der Verein ist berechtigt, iSd § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an begünstigte Körperschaften zu erbringen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Geld- oder Sachleistungen und/oder sonstige persönliche Leistungen fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein bzw. das Landeskrankenhaus Mauer ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(2) Jede Art von Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes sowie durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(3) Ein Austritt ist grundsätzlich jederzeit möglich. Er muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden und ist sofort wirksam.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich vereinsschädigend verhält.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung

eines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu benützen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung, sowie das passive Wahlrecht für den Vorstand. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Der Verein hat folgende Organe:

- (1) Generalversammlung (§ 8)
- (2) Vorstand (§ 9)
- (3) Schiedsgericht (§ 10)
- (4) Rechnungsprüfer (§ 11)

## § 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Generalversammlung tritt jährlich zusammen und nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden der Generalversammlung schriftlich einzuberufen.

(3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Für die Gültigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung ist - falls in den Vereinsstatuten nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Änderungen der Vereinsstatuten ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Der Generalversammlung obliegen:

- a. Die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- b. Die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
- c. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
- f. Die Wahl und Abberufung der beiden Rechnungsprüfer.
- g. Die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts.
- i. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- j. Die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- l. Die Änderung der Vereinsstatuten
- m. Die Auflösung des Vereins
- n. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein
- o. Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten

p. Sonstige ihr durch die Statuten zugewiesene Angelegenheiten

(6) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens zwei Personen.

Der Vorstand besteht aus einem Obmann und dessen Stellvertreter, allenfalls weiters auch aus dem Kassier und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er ist für den Verein einzelvertretungsbefugt.

Er ist der Vorsitzende des Vorstands und der Generalversammlung. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.

Im Fall seiner Verhinderung tritt der Obmann-Stellvertreter an seine Stelle und ist an seiner Stelle einzelvertretungsbefugt, im Falle auch dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

(3) Die Mitglieder des Vorstands stellen ihre Arbeitsleistung unentgeltlich zur Verfügung und arbeiten somit ehrenamtlich für den Verein.

(4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Funktionsperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in

den Vorstand kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(6) Der Vorstand ist für die Durchführung der Vereinstätigkeiten entsprechend den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.

(7) Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste und Experten, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
- (b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- (c) Ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins.
- (d) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
- (e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (f) Antragstellung an die Generalversammlung auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
- (g) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand

## **§ 10 Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinn des Vereinsgesetzes.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

(3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu

erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Im Fall der Auflösung, bei behördlicher Aufhebung sowie bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zu widmen und, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.